

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/2014/144

Fachbereich/Amt: I - Kämmerei
Bearbeiter-in/Tel.: Frau Renken / 04403/604-205

Datum: 15.10.2014

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Verwaltungsausschuss	09.12.2014	nicht öffentlich
Rat der Gemeinde	16.12.2014	öffentlich

Genehmigung von außerplanmäßigen Ausgaben

Beschlussvorschlag:

A) Für die Installation der Lüftungsanlage werden im investiven Finanzhaushalt außerplanmäßig 300.000,- € bereitgestellt.

Die Mittel sind bisher im Ergebnishaushalt veranschlagt und stehen damit zur Deckung der Ausgabe im investiven Finanzhaushalt zur Verfügung.

B) Für die Übernahme des Inventars von der Kurbetriebsgesellschaft im Zuge der Liegenschaftsübernahme werden außerplanmäßig 51.422,28 € bereitgestellt. Zur Deckung stehen nicht benötigte Mittel beim Haushaltskonto 11.1.23.01/1022.782100 zur Verfügung.

Sachverhalt:

A) Lüftungsanlage Mehrzweckhalle

Für die Installation einer Lüftungsanlage in der Mehrzweckhalle Bad Zwischenahn wurden im Ergebnishaushalt 300.000 € bereitgestellt. Diese Veranschlagung ist aus fachtechnischer Sicht auch richtig, da der bloße Austausch einer Lüftungsanlage bei einem Gebäude keinen zu aktivierenden Herstellungsaufwand darstellt. Gemäß § 45 Abs. 3 GemHKVO ist aber eine Maßnahme immer investiv zu behandeln, wenn es hierfür Fördermittel von der EU, dem Bund, dem Land oder einer Förderbank gibt. Zum Zeitpunkt der Haushaltsplanung war nicht bekannt, ob die Maßnahme gefördert wird. Jetzt haben wir aber eine Zusage des Bundes erhalten, die Maßnahme mit ca. 51.000,-€ zu fördern. Daher sind die Mittel aus dem Ergebnishaushalt in den investiven Finanzhaushalt „umzubuchen“.

Die Be- und Entlüftung der MZH - Bad Zwischenahn erfolgt durch 3 Einzelanlagen die oberhalb des Hallendaches aufgeständert sind.

Zurzeit ist nur eine Anlage funktionsfähig, eine Anlage läuft zu 40 % und die dritte Anlage ist defekt und nicht mehr reparaturfähig.

Da es sich hier um kanadische "Lennox-Anlagen" aus den 70`er Jahren handelt, konnten trotz intensiver Bemühungen keine Ersatzteile mehr beschafft werden. Somit bleibt nur der Austausch der kompletten Anlage.

B) Kauf Inventar im Zuge der Liegenschaftsübernahme von der KBG

Zum 01.01.2014 hat die Gemeinde den Kurpark, die Wandelhalle, das Strandcafe, das DLRG-Gebäude und weitere nicht direkt dem Klinikbetrieb zuzuordnende Grundstücke und Einrichtungen von der KBG übernommen. Der festgesetzte Kaufpreis enthält den Wert der Gebäude und der Grundstücke. In den Kaufpreis nicht eingerechnet wurden die Werte des von der Gemeinde ebenfalls übernommenen Inventars. Der Buchwert des Inventars zum 31.12.2013 beträgt 43.212,00 €.

Bei der Beschlussfassung über die Liegenschaftsübernahme war uns nicht bekannt, dass diese Positionen noch hinzukommen werden, anderenfalls hätten wir diese Position in die Beschlussfassung mit aufgenommen. Es ist schon allein aus steuerlichen Gründen erforderlich, dass wir der KBG den Restbuchwert für das Inventar zahlen. Die KBG hat uns das Inventar zum Restbuchwert zzgl. 19% Mehrwertsteuer in Rechnung gestellt, der Brutto-kaufpreis beträgt 51.422,28 €.

Die für den Kauf benötigten Mittel stehen bei dem Haushaltskonto 11.1.23.01/1022.782100 – „Kauf Liegenschaften KBG“- noch zur Verfügung. Da es sich aber nicht um einen Grundstücksankauf, sondern um den Kauf von beweglichem Vermögen handelt, ist der Kaufpreis für das Inventar aus den Konten 783110 und 783120 zu zahlen. Hierfür sind aber keine Mittel veranschlagt. Daher sind die Mittel über eine außerplanmäßige Ausgabe bereitzustellen. Die außerplanmäßige Ausgabe ist durch nicht benötigte Mittel bei 11.1.23.01/1022.782100 gedeckt.

Finanzielle Auswirkungen:

Die außerplanmäßigen Ausgaben sind durch Sperrung der entsprechenden Mittel an anderer Stelle des Haushaltsplanes gedeckt.